

Scholz Holding GmbH
Office Number 610
68 King William Street London EC4N 7DZ,
United Kingdom

Änderung der Emissionsbedingungen ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS

D). Mit zweitem Abänderungsvertrag zu den mittels erstem Abänderungsvertrag datiert zum 22./24.02.2016 erstmals abgeänderten Emissionsbedingungen der bis zu EUR 150.000.000 8,5 % Schuldverschreibungen der Scholz Holding GmbH (vormals: Scholz AG) ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS ("**Emissionsbedingungen**"), abgeschlossen zwischen Scholz Holding GmbH und den Besitzern der unter den Emissionsbedingungen begebenen 182.500 Teilschuldverschreibungen (vertreten durch Dr. Ulla Reisch, als im Verfahren zu 59 Nc 1/16b des Handelsgerichts Wien bestellter Kurator) und datiert zum 23./25.05.2016 ("**Zweiter Abänderungsvertrag**") wurde in § 5(2) (*Verzinsung*) der Emissionsbedingungen nach der Wortfolge "vorbehaltlich einer Stundung gemäß § 5(2A)" die Wortfolge "und § 5(2B)" eingefügt und § 5 (*Verzinsung*) der Emissionsbedingungen nach dem Ende von Absatz (2A) durch einen zusätzlichen Absatz (2B) ergänzt wie folgt:

"(2B) Die Anleihegläubiger und die Emittentin vereinbaren – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9(1) – in diesem § 5(2B) weitere Stundungen von Zinsen wie folgt:

(a) Die am vierten Zinszahlungstag zahlbaren und gemäß § 5(2A) erstmals gestundeten Zinsen werden nochmals gestundet:

(i) vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß § 5(2B)(b) durch Stundung (die "**Zweite Stundung**") für einen Zeitraum vom 31.5.2016 (inklusive) bis zum 30.6.2016 (die "**Zweite Stundungsperiode**"); und

(ii) vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 5(2B)(c) durch eine weitere Stundung (die "**Dritte Stundung**") für einen Zeitraum vom 30.6.2016 (inklusive) bis zum 31.8.2016 (die "**Dritte Stundungsperiode**").

Die gemäß § 5(2B)(a)(i) gestundeten Zinsen werden am letzten Tag der Zweiten Stundungsperiode und die gemäß § 5(2B)(a)(ii) gestundeten Zinsen werden am letzten Tag der Dritten Stundungsperiode zahlbar. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Zweite Stundung und die Dritte Stundung fälligkeitsändernde Stundungen sind, und dass durch die Zweite Stundung und die Dritte Stundung sohin seitens der Anleihegläubiger weder auf die gemäß diesem § 5(2B) gestundeten Zinsen noch auf irgendwelche sonstige gemäß den Bestimmungen der Emissionsbedingungen seitens der Emittentin zu leistenden Zahlungen – insbesondere die zum 8.3.2017 zu leistende Zinsenzahlung oder die zum 8.3.2017 zu leistende Rückzahlung – verzichtet wird.

(b) Die Rechtswirksamkeit der Zweiten Stundung ist aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der nachstehenden aufschiebenden Bedingung bis spätestens 31.5.2016 (inklusive):

Übermittlung einer Kopie der Mitteilung des Agent an die Emittentin, dass deren Verlangen auf Verlängerung der Laufzeit der gemäß den Bestimmungen des Brückenkreditvertrages zur Verfügung stehenden Brückenfinanzierung über einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von (mindestens) EUR 50 Millionen zumindest bis zum 31.8.2016 angenommen worden ist, an den Kurator.

(c) Die Rechtswirksamkeit der Dritten Stundung ist aufschiebend bedingt durch die Erfüllung nachstehender aufschiebender Bedingungen bis spätestens 30.6.2016 (inklusive):

(i) Übermittlung des Originals eines Term Sheet über die Restrukturierung der Schuldverschreibungen, das von der Emittentin akzeptiert und unterfertigt worden ist (klärend wird festgehalten, dass die einseitige Unterfertigung durch die Emittentin hinreichend ist), an den Kurator (inhaltlich zufriedenstellend für den Kurator); und

(ii) Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß § 5(2B)(b).

(d) Die Zweite Stundung und die Dritte Stundung stehen unter folgenden (alternativen) auflösenden Bedingungen:

(i) Ein zuständiges Gericht (insbesondere in England oder Deutschland) eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in § 9(1)(e) definiert) aufgrund eines Antrages eingebracht von (A) einem Finanzgläubiger der Emittentin (der kein Anleihegläubiger ist) oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften oder (B) der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften.

(ii) Gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien als Kuratelgericht datiert 20.5.2016 zur Genehmigung des Abschlusses des zweiten Abänderungsvertrages zu den Emissionsbedingungen (der "**Zweite Genehmigungsbeschluss**") wird innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rekurs erhoben und der Zweite Genehmigungsbeschluss wird rechtskräftig und rechtswirksam aufgehoben oder es kommt zu einer rechtskräftigen und rechtswirksamen Versagung der Genehmigung hinsichtlich des vom Kurator bezüglich des Abschlusses des zweiten Abänderungsvertrages zu den Emissionsbedingungen gestellten Antrages.

(iii) Die Emittentin schüttet Gewinne an deren Gesellschafter aus oder leistet Zahlungen an deren Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalherabsetzung.

(e) Während der Zweiten Stundungsperiode (vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß § 5(2B)(b)) und während der Dritten Stundungsperiode (vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 5(2B)(c)) verpflichtet sich die Emittentin, keine Kapitalrückzahlungen oder Zinsenzahlungen an (i) andere Finanzgläubiger (außer (A) Zahlungen unter bestehenden Hedging Vereinbarungen, (B) etwaige verpflichtende Rückzahlungen (*mandatory prepayments*), die sich unter dem besicherten Syndizierten Immobilienkredit der Gesellschaft in Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung von ScholzAlu Stockach GmbH ergeben, in einem Betrag von bis zu EUR 2.000.000,00, (C) Zahlungen unter bestehenden Asset Backed Securitisation und Factoring Programmen, und (D) Zahlungen, die im in § 5(2B)(c)(i) angeführten Term Sheet vorgesehen sind) oder (ii) deren gegenwärtige oder frühere Gesellschafter oder mit diesen verbundene Unternehmen zu leisten. Von dieser Verpflichtung nicht mit umfasst sind Zahlungen an Finanzgläubiger, die insgesamt den Betrag von EUR 3.000.000,00 nicht übersteigen.

(f) Während der Zweiten Stundungsperiode (vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß § 5(2B)(b)) und während der Dritten Stundungsperiode (vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 5(2B)(c)) verpflichtet sich die Emittentin, Finanzgläubigern oder gegenwärtigen oder früheren Gesellschaftern der Emittentin oder mit diesen verbundenen Unternehmen kein Sicherungsrecht (wie in § 4(1) definiert) in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon oder in Bezug auf das Vermögen oder Teile davon Wesentlicher Tochtergesellschaften (wie in § 9(1)(e) definiert) zur Besicherung von Forderungen gegen die Emittentin zu gewähren (außer Sicherheiten, die im in § 5(2B)(c)(i) angeführten Term Sheet vorgesehen sind), ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren."

II.) Im Zweiten Abänderungsvertrag wurde vereinbart, dass der Scholz Holding GmbH und den Besitzern der unter den Emissionsbedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen mit Wirkung ab dem 25.05.2016 jene Rechte, Forderungen und Verpflichtungen zukommen, die ihnen gemäß den Bestimmungen der durch den Zweiten Abänderungsvertrag erneut abgeänderten Emissionsbedingungen übertragen werden.

III.) Die in § 5(2B)(b) der erneut abgeänderten Emissionsbedingungen vorgesehene aufschiebende Bedingung wurde bereits am 27.05.2016 erfüllt und die Erfüllung wurde durch den Kurator bestätigt.

Scholz Holding GmbH